

Historischer Vertrag

Kindsvertrag aus der napoleonischen Zeit vom Simmerl-Hof Nr. 17

Dieser Kindsvertrag, welcher nach dem Tode von Johann Weigl im Jahre 1810 durch Wieder-
verheiratung der Witwe mit zwei Kindern veranlasst wurde zeigt, dass es auch vor 200 Jah-
ren bereits ein rechtliches und soziales Gefüge gab, das unmündigen Kindern zum Anteil aus
dem Besitz der Erziehungsberechtigten bzw. zum Vater- oder Muttergeld verhalf. Damit
wurde auch die Allgemeinheit vor der Fürsorgepflicht bewahrt. Für die Überlassung des Ver-
trages, der hier in Maschinenschrift wiedergegeben wird, sein der Familie Hirsch, Atz-
mannsricht Nr. 17, aufrichtig gedankt.

Kinds Vertrag ad 1400 fl

Welcher zwischen der Margaretha Weigelin verwittibten Bäuerin zu Atzmansricht, dann den mit
ihren verstorbenen Ehemann Georg Weigel wehrend Ehestand erworbenen 2 Kindern Katharina
Weigel 2 und Kunigunda Weigl einjähriges Alter für welche die beide Vormünder Andreas Rumpler,
und Georg Wisneth zu besagten Atzmansricht erschienen sind, und für alle Fälle zu haften verspro-
chen haben, über das denselben Erblich angefahrenes Vater gut gleich folgendermaßer beschrieben
werden. Als

1.

Gedenket sich die Wittib unter Beystandsleistung des Georg Dozlers zu Atzmansricht, dann mit Ein-
willigung der obigen Vormunder mit den Bauern Sohn Johann Hirsch von Schwend, welcher anheute
gegen Entrichtung der Millitar wittwen und Waisen kassa bestimmten Gebühr von seinen aufgehabten
Millitar entlassen worden ist, zum zweiten mall sich zu verehelichen, will daher nicht nur jene 1000 fl
welche ihren abgelebten Ehemann nach dem am 21. Ten Juli 1807 errichteten Anwesens Kaufsbrief
als ein Heurath gut abgegangen ist, sondern auch noch weiteres für die Ausfertigung 400 fl in allen
also Eintausend Vierhundert Gulden als ein rechtmäßiger Vater gut ausgesetzt und auf ihren besit-
zenden Hofanwesen versichert haben, also und dergestalten, daß

2.

Einen jeden solch Weiglichen Kind ihr treffender Anteil ad 500 fl dann 200 fl für die Ausfertigung mit-
hin 700 fl bey ihrer Verheurachtung oder nach zurückgelegten 18 jährigen alter entweder bar
herausbezahlet, der nach 3 Prozent ohnweigerlich verzinset haben muß.

3.

Wurde nach Einwilligung der Vormunder dann der Wittib, und ihren Beyständer besonders
ausgemachet, daß wenn der Fall eines von den 2 Weiglichen Kindern versterben sollte, der demsel-
ben zugesetzter Anteil ad 500 fl den letztlebenden Kind die Ausfertigung von 200 fl aber der Mutter
Erblich zufahlen sollen, wegen diesen aber ist dieselbe verbunden den besagt letztlebenden Kind
eine Kuh und eine Kalbin ausfolgen zu lassen.

4.

Hat sich die Wittib, und ihr zukünftiger Ehemann verbindlich gemachet, daß sie diese Kinder bis zum
Dirnen tauglich sein werden in der Kost, und Kleidung Standesmäßig unterhalten, und Sorge tragen
wollen. Womit nun gegenwärtiger Kinds Vertrag beschlossenen, und von den Theillen unterzeichnet
worden.

Chronik Gebenbach Atzmansricht

Amberg, den 10 ten Mai 1811

Zeugen

Die 2 Gerichts Procuratores

+++ soll heißen Margaretha Weigl

+++soll heißen Georg Dozler Beyständer

Georg Wißnet Vor Munt

Andreas Rumpler Vormunt

Johannes Hirsch Stiffatter

Josef Stauber, aus den Familienunterlagen der Familie Hirsch, Atzmansricht Nr. 17